Gegenüber steht die zuerst von Arndt, Das Verordnungsrecht des Deutschen Reiches u. s. w., Berlin 1884, in seiner Bearbeitung der Preußischen Verfassung, 3. Aufl., S. 120 f., und der Deutschen Reichsverfassung, S. 104 a. a. O. aufgestellte Ansicht, der sich v. Stengel, Preuß. Staatsrecht, S. 167, und Bornhak angeschlossen haben. Diese Ansicht geht dahin: Gesetz im Sprachgebrauche der Verfassungen und des Staatsrechts ist lediglich ein formeller Begriff. Gesetz in Preußen ist Alles und nur das, was der König nach zuvoriger Zustimmung des Landtages als Gesetz verkünden läßt, und Gesetz im Reiche ist Alles und nur das, was der Kaiser auf Grund eines übereinstimmenden Mehrheitsbeschlusses von Bundesrath und Reichstag nach zuvoriger Sanction von Seiten des Bundesrathes im Reichsgesetzblatt als Reichsgesetz verkünden läßt. Da es nun nicht Aufgabe dieser Bearbeitung des Staatsrechts sein soll, um Worte zu streiten, so mag und muß vorweg angegeben werden, um welche Dinge es sich bei der Controverse handelt. Wer annimmt, daß Reichsgesetz gleichbedeutend mit Aufstellung eines Rechtssatzes durch das Reich sei, der muß folgerichtig annehmen, daß jede Namens des Deutschen Reiches aufgestellte Norm, also z. B. jede Vorschrift zur Ausführung eines Reichs-Zoll- oder Finanzgesetzes oder der Reichsgewerbeordnung, daß also die unübersehbare Menge der reichsrechtlichen Normen nur im Reichsgesetzblatt und in anderer Weise nur unter gleichzeitiger Aufhebung der Vorschrift in Art. 2 der Reichsverfassung publicirt werden darf, wie dies allerdings zwar nicht die Praxis, wohl aber die in der Theorie herrschende Meinung annimmt (vgl. Laband, Reichsstaatsrecht, I, S. 612 f., Hänel, Studien, II, S. 66, 91, G. Meyer, Staatsrecht, S. 495, Binding, Handbuch des Strafrechts, II, § 288, u. A. — und dagegen Arndt, Verordnungsrecht, S. 198 f.). Wer annimmt, daß Gesetz im Sinne der Reichsverfassung gleichbedeutend mit einer Rechtsnorm sei, muß bestreiten, daß der Bundesrath auf Grund des Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung zur Ausführung der Reichsgesetze Rechtsnormen aufstellen darf, da er nur vom Erlasse von „Verwaltungsvorschriften" spricht. Solche Rechtsnormen sind jedoch in überaus häufigen und nicht unwichtigen Fällen vom Bundesrathe erlassen; vgl. hierüber Arndt, Verordnungsrecht, S. 35 ff., und dagegen Laband, I, S. 496 ff. Hiernach erscheint ein Eingehen auf die Theorie und die Geschichte des Gesetzesbegriffs unvermeidlich.

Zunächst besteht kein Zweifel und kein Streit darüber, daß die Bezeichnungen „loi" und „legge" in den Verfassungen und im Sprachgebrauche Belgiens, Frankreichs und Italiens rein formelle Begriffe sind; vor Allem, daß auch die décrets, arrêtés, règlements, vor Allem das règlement d'administration publique, ebenso wie die istruzioni, regolamenti Rechtsnormen enthalten können so gut wie die lois und leggi; vgl. Block, Dictionnaire de l'administration française s. m. loi, décret, règlement, arrêté, ferner Jellinek, Gesetz und Verordnung, S. 81 ff., A. Giron, Le droit administratif de la Belgique, Bruxelles 1881, nr. 77, 80, weitere Literatur bei Arndt, Verordnungsrecht, S. 81 ff. Diese Verfassungen beruhen auf dem Grundsatze der Volkssouveränetät. Sowohl die Gesetze wie die Verordnungen leiten ihre verbindliche Kraft aus der Souveränetät des Volkes her. Der Grund ihrer verbindlichen Kraft liegt in der Verfassung, welche über die Art bestimmt, wie die souveräne Gewalt ausgeübt wird. Das Volk (der Souverän) hat der gesetzgebenden Gewalt indeß weitergehende Ermächtigungen ertheilt als der vollziehenden Gewalt. Die Anordnungen der letzteren dürfen nicht im Widerspruche stehen mit den Gesetzen, sie können ihrerseits durch Gesetze aufgehoben werden. Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Verfassung die Ermächtigung, anzuordnen, was er will; er kann auch Gegenstände regeln, deren Regelung ihm nicht ausdrücklich durch die Verfassung übertragen ist. Der Verordnungsberechtigte dagegen darf nur anordnen, wozu ihm durch die Verfassung oder ein Gesetz Ermächtigung ertheilt ist. „Il faut," sagt A. Giron l. c. nr. 76, „que chaque arrêté prenne sa source dans la constitution ou dans une loi et qu'il soit nécessaire pour son exécution."

Rechtsnormen, materielle Rechtssätze stellen jedoch die „arrêtés" und die „décrets" gerade so gut auf wie die „lois". Wenn mit Recht behauptet werden muß, daß der Unterschied zwischen lois einer- und den